

Update Corona 02.10.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Update: Corona-Überbrückungshilfe (Phase 1)</p>	<p>Corona Überbrückungshilfe Phase 1</p> <p>Am 29.09.2020 wurde durch das Service-Team Digitalplattform Überbrückungshilfe eine Spontanmeldung an alle registrierten Steuerberater herausgegeben, dass eine Antragstellung auf die Überbrückungshilfe Phase 1 für die Fördermonate Juni bis August 2020 nun doch bis zum 09. Oktober 2020 möglich ist.</p> <p>Insofern Sie hier noch mit einer Antragsberechtigung rechnen und bisher keine Rücksprache mit uns geführt haben, sprechen Sie uns gerne an.</p> <p>Corona Überbrückungshilfe Phase 2</p> <p>Ab Mitte Oktober rechnen wir mit weiteren Informationen zur Antragstellung für die Phase 2.</p>
<p>Hinweis zur Verlängerung des Kurzarbeitergeldes</p>	<p>Wichtiger Hinweis zur Verlängerung des Kurzarbeitergeldes</p> <p>Das Bundeskabinett hat am 16.9.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) zusammen mit dem Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie den Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beschlossen.</p>

	<p>Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird danach für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31.12.2021.</p> <p>Wichtiger Hinweis bei Antragstellung auf Verlängerung:</p> <p>Die Verlängerung der Kurzarbeit von derzeit maximal 12 Monaten auf 24 Monaten ist zum jetzigen Zeitpunkt nur ein <u>„Gesetzesentwurf“</u>.</p> <p>Schon jetzt gestellte Anträge auf Verlängerung lehnt die Agentur für Arbeit grundsätzlich ab. Widerspruch einzulegen ist nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit in Fulda nicht erfolgsversprechend. Vielmehr muss voraussichtlich nach Veröffentlichung und damit Wirksamwerden des Gesetzes ein neuer Antrag gestellt werden.</p> <p>Sobald nähere Infos hierzu bekannt werden, erhalten Sie von uns eine entsprechende Information.</p>
<p>Hessen: Notfallkasse für Gastronomen etc. geplant</p>	<p>Hessen plant Notfallkasse für Gastronomie, Messebauer und Tourismus</p> <p>In Hessen gibt es Hoffnung für alle Betriebe, die bisher von keiner der bestehenden Förderrichtlinien profitiert haben.</p> <p>Hessens Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir (Grüne) hat laut Pressemitteilungen des Hessischen Rundfunks und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung den Betrieben in Hessen zugesagt, sie auch weiter mit staatlichen Mitteln in der Corona-Krise zu unterstützen. Der „neue Hessenplan“ sieht vor, dass Unternehmen, die bisher von keiner Corona-Hilfe der Landesregierung profitiert haben, von</p>

	<p>einer neuen „Notfallkasse“ profitieren sollen. Geplant ist ein Budget von insgesamt bis zu 50 Millionen Euro für diejenigen, „die bisher durch die Maschen gefallen sind“.</p> <p>Mit einem neuen Hessenplan für die Wirtschaft im Land wolle die Landesregierung erreichen, dass die Hilfen, Förderprogramme und staatlichen Investitionen ineinandergreifen.</p> <p>Besonders betroffene Branchen wie die Gastronomie, Messebauer und der Tourismus sollen dabei im Fokus stehen. Dabei geht es um Betriebe, die aus unterschiedlichen Einzelgründen bislang nicht von den Hilfsprogrammen von Land und Bund profitieren konnten.</p> <p>Zu den Pressemeldungen:</p> <p>https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/al-wazir-stellt-hessenplan-vor-ueber-eine-mrd-euro-fuer-den-weg-aus-dem-corona-tief-0</p> <p>https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/corona-hessen-plant-notfallkasse-fuer-gastronomie-messebauer-und-tourismus-16977993.html</p>
<p>Gesetzgebung – Stellungnahme zum 2. Familienentlastungsgesetz (Bundesrat)</p>	<p>Stellungnahme zum 2. Familienentlastungsgesetz (Bundesrat)</p> <p>Am 18.09.2020 hat sich der Bundesrat mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien (2. FamEntlastG) befasst.</p> <p>Unter anderem wird vorgesehen, den Freibetrag für die auswärtige Unterbringung von Kindern in Berufsausbildung (§ 33a Abs. 2 S. 1 EStG) von bisher 924 € auf 1.800 € zu erhöhen, um vor allem den steigenden Mietpreisen Rechnung zu tragen.</p>

<p>Steuerliche Vorteile für Homeoffice vorgeschlagen</p>	<p>Hessens und Bayerns Finanzminister planen steuerliche Vorteile für die Arbeit im Home-Office</p> <p>Die Finanzminister von Hessen und Bayern möchten steuerliche Vorteile für die Arbeit im Home-Office ausweiten und vereinfachen.</p> <p>Der Vorschlag lautet lt. einer Pressemitteilung vom 21.09.2020: „Wer im Home-Office arbeitet, soll für jeden vollen Tag einen Pauschalbetrag von 5 Euro, maximal 600 Euro im Jahr als Werbungskosten abziehen können.“</p> <p>Nach den Plänen der Finanzminister muss der Arbeitsplatz in der Wohnung hierzu keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Erfüllt ein Arbeitnehmer sowohl die Voraussetzungen für den neu geplanten Abzug, als auch für die Geltendmachung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der aktuell geltenden gesetzlichen Regelung, soll künftig ein Wahlrecht entstehen.</p> <p>Quelle: FinMin Hessen, Pressemitteilung v. 21.9.2020</p>
<p>Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht</p>	<p>Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht</p> <p>Der Gesetzesentwurf regelt die Verlängerung der Corona-bedingten Sonderregelungen bis zum 31.12.2021. Damit wird Unternehmen betroffener Rechtsformen sowie Vereinen und Stiftungen weiterhin ermöglicht, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen, Beschlussfassungen vornehmen zu können.</p>

	<p>Die bisherigen Erleichterungen umfassten die Ermöglichung der Online-Teilnahme an der Hauptversammlung auch ohne Satzungsermächtigung, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage, die Ermächtigung des Vorstands, Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn auch ohne Satzungsregelung vorzunehmen, sowie die Ermöglichung der Durchführung der Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres.</p>
<p>Gesetz zur Förderung von Elektromobilität</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Elektromobilität</p> <p>Neben Corona ist auch weiterhin das Thema Elektromobilität ein wichtiger Bestandteil der aktuellen Zeit. Wir möchten Ihnen deshalb - einmal fernab von Covid-19 - einen Einblick in die steuerlichen Förderungen und Möglichkeiten in Bezug auf die Elektromobilität geben:</p> <p>Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu ein „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hervorgebracht.</p> <p>Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Steuerbefreiung gilt für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder einer an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung zeitweise überlassenen Ladevorrichtung.

- Ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug wird in der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 2. HS EStG definiert. Zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen auch Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufen sind, sowie Elektrokleinstfahrzeuge.
- Begünstigt ist das Aufladen von solchen privaten Fahrzeugen des Arbeitnehmers und betrieblichen Fahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden.
- Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs bereits mittels der 1%-Methode ermittelt, wirkt sich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG für den Arbeitgeber nicht aus. Auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bleibt der steuerfreie Ladestrom des Arbeitgebers bei der Aufstellung der Gesamtkosten außer Ansatz.

Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten:

- Bei privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer eigens getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Handelt es sich hingegen um einen Dienstwagen, der vom Arbeitnehmer auch privat genutzt werden kann, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG dar. Hierfür sind monatliche Pauschalen zugrunde zu legen, je nachdem, ob eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber besteht oder nicht.

- Durch den pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Sofern die tatsächlichen Kosten des Arbeitnehmers die Pauschale übersteigen, kann der Arbeitgeber anhand von Belegnachweisen auch die tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz erstatten.

Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG:

- Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % erheben, soweit er dem Arbeitnehmer zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für entsprechende Fahrzeuge übereignet (NICHT: überlässt!).
- Als Bemessungsgrundlage können die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung incl. Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.
- Es besteht zudem die Möglichkeit der Bezuschussung der Kosten des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung nach den genannten Grundsätzen.

Reisekosten des Arbeitnehmers:

- Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstreisen, kann er anstelle der tatsächlichen Kosten die festgelegte Kilometerpauschale von 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer ansetzen, ungeachtet der steuerfreien Vorteile nach § 3 Nr. 46 EStG oder der pauschalen Besteuerung von Zuschüssen nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG.

- Werden hingegen die tatsächlichen Kosten im Rahmen der Dienstreise angesetzt, sind die steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse nicht in die Aufwendungen einzubeziehen.

Aufzeichnungspflicht:

- Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile nach § 3 Nr. 46 EStG im Lohnkonto seines Arbeitnehmers aufzuzeichnen.
- Wird die Lohnsteuer gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG pauschal erhoben, sind die entsprechenden pauschal besteuerten Aufwendungen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind durch den Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

BMF-Schreiben v. 29.9.2020, IV C 5 - S 2334/19/10009 :004

Quellen:

<https://datenbank.nwb.de/>